

### **Wer kann Leistungen im Rahmen des Bildungspaketes beantragen?**

Voraussetzung für den Anspruch ist der Bezug oder die Beantragung folgender Sozialleistungen:

- Leistungen vom jobcenter nach SGB II
- Sozialhilfe nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Wohngeld
- Kinderzuschlag

### **Welche Leistungen kann ich im Rahmen des Bildungspaketes beantragen?**

- Leistungen zur Teilnahme an Ausflügen und mehrtägigen Fahrten in Schulen und Kindertageseinrichtungen
- Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- Leistungen zur Schülerbeförderung
- Leistungen zur Lernförderung (Nachhilfe)
- Zuschüsse zur Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten und Schulen
- Zuschüsse zu Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe

### **Was muss ich tun, um die Leistung zu bekommen?**

Die Leistungen des Bildungspaketes sind antragsabhängig.

Wer Leistungen vom jobcenter Wolfenbüttel erhält, muss dort einen Antrag stellen.

Familien, die Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder den Kinderzuschlag erhalten, müssen einen Antrag beim Amt für Arbeit und Soziales, Landkreis Wolfenbüttel, stellen.

### **Wo bekomme ich die Antragsformulare?**

Jobcenter Wolfenbüttel Am Exer 19 H/I 38302 Wolfenbüttel	Landkreis Wolfenbüttel Amt für Arbeit und Soziales Harztorwall 25 38300 Wolfenbüttel
Ansprechpartner/in unter Tel. 05331/ 901-0	Ansprechpartnerin: Fr. Caputo, Tel. 05331/84-273

Sie erhalten die Formulare auch in allen Schulen, Kindertageseinrichtungen, Gemeinden und Samtgemeinden oder können sie von den Internetseiten des Landkreises Wolfenbüttel und jobcenter Wolfenbüttel abrufen.

**Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Koordinierungsstelle im Familien- und Kinderservicebüro, Harztorwall 4, 38300 Wolfenbüttel, Tel. 05331/ 84-832. Auch dort liegen Anträge für Sie bereit.**

### **Wer bekommt Leistungen zur Teilnahme an Ausflügen und mehrtägigen Fahrten in Schulen und Kindertageseinrichtungen?**

Für Schüler sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen können die tatsächlich anfallenden Kosten für alle eintägigen Ausflüge und mehrtägigen Fahrten der Schule bzw. Kindertageseinrichtung übernommen werden. Zu diesen Veranstaltungen gehören auch Ausflüge und Fahrten im Rahmen eines schulischen Ganztagsangebotes.

#### **Wie hoch ist der Zuschuss?**

Der Zuschuss richtet sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten für die Maßnahme.

#### **Wie erfolgt die Auszahlung?**

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich direkt an die Schule oder Kindertagesstätte.

### **Wer bekommt Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf?**

Für Schüler werden Leistungen gezahlt, um für den persönlichen Ge- und Verbrauch die Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (wie z.B. Hefte und Mappen, Stifte, Taschenrechner) zu beschaffen.

Eine Antragstellung ist erforderlich, wenn Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach § 6a BKG bezogen wird. Leistungsberechtigte nach dem SGB II oder SGB XII bzw. Asylbewerberleistungsgesetz müssen keinen Antrag stellen.

#### **Wie hoch ist der Zuschuss?**

Der Zuschuss beträgt zum Schuljahresbeginn 70 € und zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres 30 €.

### **Wie erfolgt die Auszahlung?**

Die Auszahlung erfolgt zum jeweils 1. August bzw. 1. Februar.

### **Wer bekommt einen Zuschuss auf Leistungen zur Schülerbeförderung?**

Für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres werden für die Fahrten zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges die Schülerbeförderungskosten übernommen, wenn es dem Schüler nicht zugemutet werden kann, den Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu erreichen.

Einen Zuschuss auf Leistungen erhält **nicht**, wer eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht und eine Ausbildungsvergütung erhält oder die entstehenden Kosten durch Leistungen Dritter gedeckt sind. Eine anteilige Kostenübernahme ist dann möglich, wenn Leistungen Dritter nicht ausreichen, um die Schülerbeförderungskosten zu decken.

### **Wie hoch ist der Zuschuss?**

Der Zuschuss richtet sich nach den erforderlichen tatsächlich entstehenden Kosten. Für die Kostenerstattung eines KfZ werden 0,20 € je Kilometer einfacher Strecke erstattet, jedoch nicht mehr als die Kosten, die für die entsprechende Beförderungsleistung öffentlicher Verkehrsmittel aufzuwenden wären. Bitte beachten Sie, dass ein Eigenanteil gefordert werden könnte.

### **Wie erfolgt die Auszahlung?**

Die Leistung wird als Geldleistung ausgezahlt.

### **Wer bekommt einen Zuschuss Lernförderung (Nachhilfe)?**

Alle Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, bei denen festgestellt wurde, dass die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten Ziele nicht erreicht werden können bzw. deren Erreichung gefährdet ist. Insbesondere betrifft dies eine Gefährdung der Vertretung in die nächste Klassenstufe oder die Nichterreichung des Abschlusszieles in Abschlussklassen weiterführender Schulen.

Es müssen alle im Rahmen der in der Schule angebotenen Fördermaßnahmen ausgeschöpft sein.

### **Wie hoch ist der Zuschuss?**

Der Zuschuss richtet sich nach den tatsächlichen Kosten der Nachhilfekraft bzw. des Nachhilfeträgers.

### **Wie erfolgt die Auszahlung?**

Die Leistung wird grundsätzlich direkt an den Anbieter der Lernförderung überwiesen.

### **Wer bekommt einen Zuschuss zur Mittagsverpflegung?**

Alle Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung teilnehmen. Auch Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Tagespflege geleistet wird, können einen Zuschuss erhalten. Bis zum 31.12.2013 ist eine Unterstützung auch bei Schülern möglich, die im Hort an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen.

### **Wie hoch ist der Zuschuss?**

Es werden die tatsächlichen Kosten abzüglich eines Eigenanteils von 1 € je Mittagessen übernommen.

### **Wie erfolgt die Auszahlung?**

Die Leistung wird grundsätzlich direkt an den Anbieter des Mittagessens überwiesen.

Der Eigenanteil ist direkt vom Leistungsbezieher an den Anbieter der Mittagsverpflegung zu bezahlen.

### **Wer bekommt einen Zuschuss auf Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe?**

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu engagieren, dort mitzumachen und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Es soll Kindern und Jugendlichen möglich sein, beispielsweise am Sport teilzunehmen, ein Musikinstrument zu erlernen oder aber an anderen, den individuellen Neigungen entsprechende Freizeitaktivitäten wie beispielsweise auch Ferienfreizeiten teilzunehmen.

### **Wie hoch ist der Zuschuss?**

Der Zuschuss beträgt bis zu 10 € monatlich.

### **Wie erfolgt die Auszahlung?**

Die Leistung wird grundsätzlich direkt an den Anbieter der Leistung überwiesen.